

Geschäftsordnung des Landesarbeitskreises „Liberale Schüler Saarland“ der Jungen Liberalen Saarland

§ 1: Allgemeine Bestimmungen.

Unter dem Namen „Liberale Schüler Saarland“ haben sich Schüler und Auszubildende aus dem Saarland mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Ideen des Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Als Arbeitskreis der Jungen Liberalen Saarland wirken sie an einer erfolgreichen Arbeit der FDP zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern mit. Dabei behalten sie sich ausdrücklich das Recht vor, in politischen Fragen eine abweichende Meinung zur FDP und zu den Jungen Liberalen einzunehmen, öffentlich kundzutun und zu verteidigen.

§ 2: Grundsätze.

1. Die Liberalen Schüler wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für das autonome und soziale Individuum und damit mehr Freiheit für Menschen zu schaffen. Die Liberalen Schüler greifen insbesondere die Probleme der Schülerinnen und Schüler im Saarland und in der Bundesrepublik Deutschland auf und setzen sich für deren Interessen ein.
2. Sie versuchen diese Punkte durch Anträge bei den Jungen Liberalen Saarland durchzusetzen und so konkrete politische Arbeit zu vollbringen.

§ 3: Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland ist,
 - a) wer Mitglied der Jungen Liberalen Saarland ist und sich in einer schulischen Ausbildung befindet
 - b) und wer Mitglied eines saarländischen Kreis- oder Bezirksverbandes der Liberalen Schüler ist.
2. Ferner kann Mitglied des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland sein, wer in einer schulischen Ausbildung im Saarland befindet.
3. Der Beitritt zum Landesarbeitskreis Liberale Schüler Saarland wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Er wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) spätestens 2 Jahre nach Ende der schulischen Ausbildung,
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) bei Ausschluss durch die Vollversammlung,
 - d) durch Tod.

§ 4: Organe.

Die Organe des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland sind:

1. der Landeskongress,
2. der Vorstand.

§ 5: Landeskongress.

1. Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland.
Der Landeskongress wird öffentlich abgehalten. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
2. Der Landeskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes gem. §6,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Beratung von programmatischen Anträgen
3. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Entlastung von Mitgliedern des Bezirksvorstandes in Einzelabstimmung erfolgen.
4. Der Landeskongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ein außerordentlicher Landeskongress ist ferner einzuberufen auf Beschluss:
 - a) des Vorstandes,
 - b) von mindestens 25% der Mitglieder des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland.
5. Der Landeskongress wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Vollversammlung hat schriftlich I unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn des Landeskongresses anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Landeskongress verlassen hat.
7. Der Landeskongress wählt ein zweiköpfiges Tagungspräsidium, das aus einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer besteht.
Der Landeskongress verfährt sinngemäß nach der Geschäftsordnung des Landeskongresses der Liberalen Schüler Saarland.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
9. Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesarbeitskreises können durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagungsordnungspunkt angekündigt werden.

10. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.
11. Anträge zum Landeskongress können vom Vorstand, von Ausschüssen des Landesarbeitskreises, von saarländischen Kreis- oder Bezirksverbänden der Liberalen Schüler oder von einem Mitglied eingebracht werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungstermin vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen.

§ 6: Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen je einer verantwortlich ist für:
 - Programmatik,
 - Organisation,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.,
 - c) einem Schatzmeister
 - d) und bis zu 3 Beisitzern.

Der Landesarbeitskreis wird außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Die gerichtliche Vertretung obliegt den Jungen Liberalen Saarland.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die einfache Mehrheit in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmergebnissen.
3. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Vollversammlung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.
5. Am Ende seiner Amtszeit hat der Vorstand der Vollversammlung über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 7: Finanzen und Beiträge.

Der Landesarbeitskreis Liberale Schüler Saarland erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Er finanziert sich über öffentliche Mittel, Spenden sowie Mittel der Freien Demokratischen Partei und der Jungen Liberalen Saarland.

§ 8: Geschäftsordnungsänderungen.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Vollversammlung. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.

§ 9: Auflösung.

1. Die Auflösung des Landesarbeitskreises Liberale Schüler Saarland bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern sechs Wochen vor der Vollversammlung zugegangen ist.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesarbeitskreises an die Jungen Liberalen Saarland.

§ 10: Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.